Satzung der Gemeinde Großlohra über die Hausnummerierung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu und teilt sie dem Eigentümer des jeweiligen Gebäudegrundstückes mit. Dem Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes an dem Gebäudegrundstück ist sie auf Antrag mitzuteilen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein und müssen sich deutlich vom Untergrund abheben.

§ 2

Gemeinsam mit der Mitteilung über die Hausnummer spricht die Gemeinde die Verpflichtung des Eigentümers des Hausgrundstückes nach § 126 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Die Hausnummer ist vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im Übrigen binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 3

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, soll die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges angebracht werden. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so soll sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin angebracht werden.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der beisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes an dem jeweiligen Gebäudegrundstück.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Ausfertigungsvermerk</u>

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra Großlohra, den 25.11.2003

(SIEGEL)

gez. S C H Ä F E R Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Hausnummerierung (Beschluss-Nr.: 12-05/2003) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 28.10.2003, eingegangen am 30.10.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Großlohra Großlohra, den 25.11.2003

(SIEGEL)

gez. S C H Ä F E R Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra It. Hauptsatzung in der Zeit vom 26.11.2003 bis 01.12.2003 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgehangen am: 25.11.2003 Abzunehmen am: 02.12.2003

Abgenommen am: 08.12.2003